Satzung

§1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

- Der am 29.06.1994 gegründete Verein führt den Namen
 "Vereinigung der Förderer der Wilhelm-Arnoul-Schule" (e. V.).
 (Kurzform: Förderverein der Wilhelm Arnoul Schule)
- 2.) Sitz des Vereins ist 64546 Mörfelden Walldorf.
- Zweck des Vereins ist die Förderung der Wilhelm-Arnoul-Schule und ihrer pädagogischen Aufgaben. Die Vereinigung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein soll ins Vereinsregister .eingetragen werden.

§2

Mitgliedschaft

- Mitglied kann werden, wer der Schulgemeinde angehört oder sich in sonstiger Weise den Zielen des Vereins verbunden fühlt. Auch juristische Personen können Mitglied werden.
 Die Mitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Befugnisse, soweit die Satzung diese Rechte nicht einem besonderen Vereinsorgan zuweist.
 Mitglied des Vereins wird man nach schriftlichem Aufnahmeantrag durch Vorstandsbeschluß.
 Die Ausübung der Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
 Die Mitglieder haben ein Recht darauf, über Angelegenheiten des Vereins informiert zu werden.
- 2.) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes, festgesetzten Jahresbeitrag jeweils nach Beginn des laufenden Schuljahres bis zum 31.03. zu entrichten.
- 3.) Die Mitgliedschaft kann:
 - a) durch freiwilligen, schriftlich angezeigten Austritt zum Schuljahresende beendet werden.
 - b) durch Ausschluß eines Mitglieds wegen des den Bestrebungen und Zielen des Vereins widerstrebenden Verhaltens beendet werden.
- 4.) Ein Mitglied scheidet aus dem Verein ferner dann aus, wenn es seine finanzielle Förderung dem Verein gegenüber einstellt. Diese Voraussetzung ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied den jährlichen Mindestbeitrag nicht mehr bezahlt. Eine Abmahnung ist insoweit nicht erforderlich.
- 5.) Über den Ausschluß der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluß. Gegen den Beschluß des Vorstandes, der schriftlich begründet werden muß, kann Widerspruch erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluß.
- 6.) Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder dessen Auseinandersetzung.

§3

Vorstand

1.) Der Vorstand des Fördervereins besteht aus :

der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreter/in, der/dem Schriftführer/in, der/dem Kassenwart/in deren/dessen Stellvertreter/in und 1 BeisitzerIn.

Die/der Vorsitzende und die übrigen fünf Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

- 2.) Der Vorstand konstituiert sich in seiner ersten, von der/dem Vorsitzenden einzuberufenden Vorstandssitzung. Die Sitzungen des Vorstandes sind von der/dem Vorsitzenden regelmäßig einzuberufen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- 3.) Alle Vorstandsmitglieder handeln ehrenamtlich.

§4

Geschäftsführung und Vertretung des Vereins

- 1.) Der Verein wird vertreten durch die/den Vorsitzende/n sowie ihren/seinen Stellvertreter/in. Diese sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
- 2.) Alle Vorgänge über Geldausgang müssen vom Vorstand genehmigt sein. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke und im Einvernehmen mit der Schulleitung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.) Aus Rechtsgeschäften, welche die/der Vorsitzende im Namen des Vereins abschließt, haften die/der Vorsitzende, die Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder des Vereins nur mit dem jeweiligen Bestand des Vereinsvermögens. Bei Eingehung von Verpflichtungen für den Verein muß die/der Vorsitzende auf diese Haftungsbeschränkung ausdrücklich hinweisen.

§5

Mitgliederversammlung

- 1.) Die Versammlung der Mitglieder findet alljährlich zu Beginn des Geschäftsjahres, spätestens acht Wochen nach Schuljahresbeginn, statt. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Schuljahr. Die Mitglieder versammlung muß mindestens zwei Wochen vorher schriftlich per E-Mail oder per Post mit der Tagesordnung bekanntgegeben werden.
- 2.) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die/der Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- 3.). In der Mitgliederversammlung ist :
 - a) der Jahres- und Kassenbericht und das Ergebnis der Kassenprüfung bekanntzugeben und über eingegangene Anträge und Einsprüche zu beschließen.
 - b) dem Vorstand Entlastung zu erteilen und alle 2 Jahre die Neuwahl des Vorstandes sowie der zwei KassenprüferInnen vorzunehmen.
 - c) ggf. eine Nachwahl für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder durchzuführen.
- 4.) Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

- 5.) Nur Anwesende dürfen abstimmen.
- 6.) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/4 der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen (Einladung erfolgt zehn Tage vorher).
- 7.) Über die Mitgliederversammlung ist durch die/den Schriftführer/in eine Niederschrift anzufertigen.

§6

Vereinsvermögen

- 1.) Das Vereinsvermögen wird vom Vorstand verwaltet.
- 2.) Anschaffungen hieraus werden mit der Auflage gem. § 525 BGB, sie nur für Zwecke der Wilhelm-Arnoul-Schule in Mörfelden-Walldorf zu verwenden, dem Schulträger übereignet.
- 3.) Mittel des Fördervereins dürfen nur für Zwecke verwendet werden, die der Schule zugute kommen. Dies sind insbesondere :
 - a) Unterstützung bei der Gestaltung der Außenanlage der Wilhelm Arnoul Schule.
 - b) Anschaffung von Spiel- und Turngeräten.
 - c) Anschaffung von ergänzenden pädagogischen Lehrmaterialien.
 - d) Unterstützung verschiedener Arbeitsgruppen der Schule.

§ 7

Auflösung des Vereins

- 1.) Zur Auflösung des Vereins, die nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden kann, muß mindestens 14 Unterrichtstage zuvor eingeladen werden. Für sie ist 3/4 Stimmenmehrheit der Mitglieder erforderlich. Sind nicht 3/4 der Mitglieder anwesend, kann binnen 5 Unterrichtstagen erneut mit derselben Tagesordnung eingeladen werden. Sodann entscheidet die Versammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 2.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken an der Wilhelm-Arnoul-Schule zu verwenden. Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Mörfelden-Walldorf den 29.06.1994

in der veränderten Fassung vom 30.09.2013